



Regelsatz vor dem BVerfG

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertritt im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes eine der Familien, über deren Fälle das Bundesverfassungsgericht auf Vorlage des Bundessozialgerichts verhandelt hat. Dabei geht es um die Frage, ob die Regelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) zur Höhe der Grundsicherung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Sozialgeld) und für Erwachsene (Regelleistung) verfassungsgemäß sind.

Der Hartz IV-Streit vor dem Verfassungsgericht hat eine viel größere Bedeutung als zunächst erwartet. Die Bundesregierung wird wohl nicht nur die Regelsätze für Kinder neu berechnen müssen, sondern auch die Leistungen für Erwachsene. Es geht um das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Selbst Experten waren überrascht, wie schlecht es der Bundesregierung gelang, die Basisdaten, die sowohl den Hartz IV-Leistungen für Erwachsene als auch für Kinder zugrunde liegen, zu

rechtfertigen. Denn anders als erwartet, befassten sich die Verfassungsrichter nicht nur mit den Regelsätzen für Kinder, sondern stellten grundsätzlich auch die Methoden in Frage, mit denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Regelsätze für Erwachsene ermittelt hatte.

Bei der Einführung von Hartz IV wurden die Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbslose zu einer neuen einheitlichen Leistung (Arbeitslosengeld II) zusammengefasst.

Dieses ALG II wurde auch auf eine neue Datengrundlage gestellt: Galt zuvor der „Warenkorb“ des Statistischen Bundesamts als Basis, sollten die Regelsätze künftig auf einer empirischen Erfassung des Konsumverhaltens des unteren Fünftels der Bevölkerung beruhen, die selbst nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Allerdings wurde dieser Datensatz, die „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS), vom Sozialministerium keineswegs unverändert übernommen, sondern für die einzelnen

INHALT

- **Regelsatz vor dem BVerfG**
- **Aktuelles & Buchtipps**
- **BSG-Entscheidungen**
- **Der Koalitionsvertrag und die Auswirkungen**

Posten mit Abschlägen versehen. Vor allem diese Abschläge seien ein Problem, gab das BVerfG zu erkennen.

Die Antworten des Bundesministeriums auf die Fragen des Gerichts waren schwammig bis schwach. Soll heißen: Die Regierung hatte mangels besserer Daten einfach eigene Wertungen vorgenommen.

Auch die Art und Weise, wie der Gesetzgeber von den Regelsätzen für Erwachsene die Regelsätze für die Kinder von ALG II-Empfängern abgeleitet hat, wurde in der Verhandlung - erwartungsgemäß - kritisch in Frage gestellt.

Warum gibt es die 100 Euro für den Schulbedarf für Kinder erst seit 1. Juli dieses Jahres und nicht schon vorher? Und Gerichtspräsident Papier wies darauf hin, bis heute sei der „kindgerechte Bedarf“ nicht real ermittelt, sondern nur geschätzt worden.

Eine Methode, die transparenter und nachvollziehbarer ist als die jetzige, werden die Verfassungsrichter auf jeden Fall verlangen. Denn es kann unserer Meinung nach nicht rechtsstaatlich sein, wenn der Gesetzgeber auf statistisches Material zurückgreift, das mit Unsicherheiten belastet ist.

Die Handlungsempfehlungen der KOS: „Hartz IV vorm Bundesverfassungsgericht - muss jetzt gehandelt werden?“ unter www.erwerbslos.de > Rechtshilfen



kurz & knapp

Aktuelles:

Die IG Metall hat in Zusammenarbeit mit uns einen Flyer („Arbeitslos vor der Rente“) für ältere Erwerbslose erstellt, in dem sich leider ein Druckfehler eingeschlichen hat. In der Tabelle S. 4/5 ist angegeben, dass im Fall des Vertrauensschutzes nur ein maximaler Abschlag von 7,2% der Rente möglich ist.

Tatsächlich muss es hier aber 18% heißen. In unserer Vorlage war dies korrekt angegeben.



Datenschutz bei der BA?

Die Datenschutzängel bei der Bundesagentur für Arbeit sind gravierender als bislang bekannt. Die auch wegen Sicherheitslücken bei ihrem Jobportal in der Kritik stehende Agentur hat weitaus massivere Datenschutzprobleme bei einem neuen Computersystem zur Betreuung von Arbeitslosen, das gerade bundesweit eingeführt wurde.

Es sollen Daten von Erwerbslosen gespeichert werden, die sich auf Suchtkrankheiten und Verschuldung oder schwierige familiäre Verhältnisse beziehen. Zudem sollen auf das Computersystem bundesweit alle rund 100.000 Mitarbeiter der Jobcenter und der Arbeitsagenturen zugreifen können.

Die Arbeitsagentur teilt auf Anfrage mit, dass das umstrittene System bereits eingeführt sei und benutzt werde. „Es gibt Mängel und Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten“, heißt es auch.

Viele Erwerbsloseninitiativen haben bereits in Presserklärungen dagegen protestiert, dass ihre sensiblen Daten nicht geschützt sind.

Unter anderem wird gefordert, dass Hartz IV-Bezieher ihre persönlichen Daten schützen dürfen, solange die missbräuchliche Verwendung von Sozialdaten nicht durch Datenschützer ausgeschlossen wird.

BUCH-TIPPS:

„Zahltag – Zwang und Widerstand“ von Peter Nowak (Hrsg.); ISBN 978-3-89771-103-7; 80 S.; Preis: 7,80 Euro, Unrast Verlag.

Die Proteste gegen Hartz IV haben die Verhinderung der Gesetze nicht erreicht, waren aber keineswegs erfolglos. Seitdem steht das Thema Repression und Erniedrigung von Erwerbslosen vermehrt auf der Tagesordnung. Der Schwerpunkt des Buches liegt auf dem fortdauernden Widerstand der Betroffenen. Die Palette reicht von den vermehrten Klagen vor den Sozialgerichten bis zu Widerstandsformen - wie den „Zahltag“ - und die solidarische Begleitung von Erwerbslosen.

Das Buch wendet sich an Menschen, die angesichts der Bedrohung durch Hartz IV nach einer Orientierung suchen. Vermittelt wird ein erster guter Überblick über das Thema.



„Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt“ - Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt von Wolfgang Gern/Franz Segbers (Hrsg.); ISBN 978-3-89965-386-1; 128 S.; 10,80 Euro. VSA-Verlag Hamburg.

„Da gehe ich alleine nicht mehr hin...“ - „Ich sitze in meiner kalten Wohnung, weil ich Heizung sparen muss...“ - „Ich kann gut mit Geld umgehen, denn ich habe nur sehr wenig davon.“ Diese Aussagen bringen zur Sprache, was alle Verantwortlichen hätten wissen können. Von Hartz IV kann man nicht leben. Berater und Beraterinnen des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau geben den Menschen eine Stimme, die von Hartz IV leben müssen.



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Leitfaden für Arbeitslose
Der Rechtsratgeber zum SGB III
26. Auflage
Stand 2.3.2009
2-farbig, 656 Seiten
15,- € (zzgl. Portokosten)

«Eine in jedem Fall lohnende Investition» (metall, Magazin der IG Metall)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Leitfaden zum Arbeitslosengeld II
Der Rechtsratgeber zum SGB II
6. Auflage
Stand 1.5.2009
2-farbig, 736 Seiten
15,- € (zzgl. Portokosten)

«An diesem konzentrierten und hochaktuellen Ratgeber - und das Ganze zu einem Spottpreis - geht kein Weg ... vorbei.» (ASR - Anwalt/Anwältin im Sozialrecht)

Bestellungen: Fachhochschulverlag
Kleiststr. 10, Geb. 1
60318 Frankfurt
Tel.: (069) 1533 2820
Fax: (069) 1533 2840
bestellung@fhverlag.de
www.fhverlag.de



Abfindung wird als Einkommen angerechnet

Der finanzielle Ausgleich für die Räumung eines Arbeitsplatzes gilt als normales Einkommen. Wer seinen Arbeitsplatz „freiwillig“ räumt und dafür eine Abfindung erhält, kann nicht direkt danach Gelder nach Hartz IV beanspruchen. Das BSG entschied jetzt, dass der Antragsteller in einem solchen Fall nicht hilfebedürftig ist. Im vorliegenden Fall hatte ein Mann neben einer Abfindung im gleichen Zeitraum auch eine Steuerrückerstattung erhalten. Als er bei seiner zuständigen ARGE Hartz IV beantragen wollte, wurde das mit Blick auf diese Gelder abgelehnt.

„Bei der Einkommensermittlung bleiben auch Abfindungszahlungen nicht als zweckbestimmte Einnahmen unberücksichtigt.“ Der Senat äußerte in diesem Punkt auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. (Az.: B 14 AS 64/08).

Hartz IV auch bei verspätet abgegebenen Antrag

Der Kläger wurde nach seiner Ausbildung arbeitslos. Im Juni 2005 beantragte er Hartz IV bei der ARGE Dresden. Das ihm dabei übergebene Antragsformular brachte er allerdings erst über sechs Monate später Anfang Januar 2006 zurück; bis dahin lebte er vom Geld seiner Eltern. Die Arge zahlte ab Januar, meinte aber, für die Monate davor habe der Arbeitslose seine Ansprüche „verwirkt“.

Doch eine solche „Verwirkung“ gibt es bei Hartz IV nicht, urteilte das BSG. Die ARGE ist vielmehr gemäß § 16 Abs. 3 SGB I dazu verpflichtet, den Antragsteller darauf hinzuweisen, fehlende Angaben zu ergänzen. Ein verspätet eingereicherter Antrag kann somit nicht einfach verwirken. Allerdings seien die Arbeitslosen zur Mitwirkung verpflichtet. Dagegen verstöße ein Antragsteller aber nur, wenn er auch nach mindestens zweifacher Aufforderung den Antrag nicht abgebe. Solch eine Aufforderung habe es hier aber nicht gegeben, daher stehe dem Mann das Geld auch rückwirkend zu (B 14 AS 56/08 R).



Kein Zuschuss für Monatsfahrkarte

Weniger Erfolg hatte eine Frau, die sich ihre Monatsfahrkarte vom Amt bezahlen lassen wollte. Hier entschied das BSG, dass es keinen Anspruch auf Erstattung einer Schülermonatskarte gibt. Das Sozialgesetzbuch sehe nicht vor, dass Jobcenter neben dem Arbeitslosengeld II diese Zusatzleistung als Zuschuss oder Darlehen bezahlen müssten, erklärte das Gericht.

Geklagt hatte eine Berufsfachschülerin, die für ihre Monatskarte fast 60 Euro zahlt. In der Hartz IV-Regelleistung sind jedoch nur 16,68 Euro für Verkehrsaufwendungen enthalten.

Das Sozialgericht Aurich hatte entschieden, dass der Klägerin zumindest die restlichen Kosten in Höhe von 42 Euro als Darlehen zu gewähren seien. Das Bundessozialgericht konnte im Gesetz aber keine Anspruchsgrundlage hierfür erkennen.

Die Klägerin kündigte nach der Entscheidung den Gang zum Bundesverfassungsgericht an (B 14 AS 44/08 R).

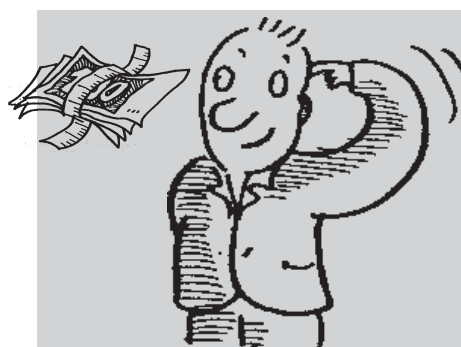
Erben und Hartz IV

In einem Rechtsstreit hatte sich ein Alg II-Empfänger dagegen gewandt, dass ihm nach dem Tod seiner Großmutter eine Lebensversicherungszahlung zu seinen Gunsten in Höhe von mehr als 10.700 Euro als Einkommen angerechnet wurde. Die ARGE hatte dem Mann daraufhin ein Jahr lang die Leistung versagt. Hätte der Kläger vor Beginn seines Leistungsbezuges das Geld erhalten, wäre dies als Vermögen mit Freibeträgen gewertet worden. Abschließend entschieden wurde der verhandelte Fall jedoch nicht. Das Landessozialgericht muss noch klären, wann genau die Oma des Klägers verstorben und der Erbfall eingetreten ist. Nach dem derzeit noch geltenden Gesetz erhalten Arbeitslose einen Grundfreibetrag für Vermögen von 150 Euro pro Lebensjahr plus 250 Euro pro Lebensjahr, die für Altersvorsorge angelegt werden (B 14 AS 62/08 R).

Beerdigungskosten müssen übernommen werden

Das BSG hat entschieden (B 8 SO 23/08 R), dass Empfänger von Hartz IV-Leistungen gegen die ARGE einen Anspruch auf Übernahme der Beerdigungskosten des verstorbenen Ehegatten haben.

Bedingung für diesen Anspruch ist allerdings, dass der Antragsteller seit dem Zeitpunkt, in dem die Beerdigungskosten angefallen sind, fortlaufend Leistungen nach dem SGB II bezogen hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bezieht oder gegenwärtig wieder bezieht und damit hilfebedürftig ist. Die Verweisung des Leistungsträgers auf etwaige andere Ausgleichsansprüche gegen Dritte ist nicht zulässig.



Der Koalitionsvertrag und die Auswirkungen

124 Seiten stark ist er, der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP
Er bringt vor allem für Erwerbslose Verschlechterungen



Was ist alles geplant:

> **Hartz IV** – Das Schonvermögen zur Altersvorsorge wird von 250 auf 750 Euro pro Lebensjahr erhöht.

> **Hartz IV** – Die „Hinzuverdienstregelung“ soll deutlich über die momentanen 100 Euro hinausgehen. Alles über 100 Euro wird im Moment mit 80% oder 90% auf den Hartz IV Satz angerechnet. Konkretes ist allerdings nicht vereinbart.

> **Hartz IV** – Es soll geprüft werden, ob die Wohnungskosten (KdU) nicht ganz oder teilweise pauschaliert werden können. Derzeit werden die Wohnungskosten in voller Höhe erstattet, wenn sie angemessen sind.

> **Hartz IV** – Selbst genutzte Immobilien sollen umfassender vor der Verwertung geschützt werden.

> **Die 350 Arbeitsgemeinschaften** von Kommunen und Arbeitsagentur sollen aufgelöst werden. Die Arbeitsagentur soll für die Auszahlung des ALG II und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt verantwortlich sein und die Kommunen sollen für die soziale Betreuung und die Wohnungskosten sorgen.

> **Bestehende Optionskommunen** sollen unbefristet weiter arbeiten.

> **Bei den sog. Minijobs** konnte keine Einigung erzielt werden. Lediglich von der Prüfung einer Erhöhung und Dynamisierung der 400-Euro-Grenze ist die Rede. Die FDP wollte die Grenze auf 600 Euro erhöhen.

> **Die Rente mit 67** wird wahrscheinlich bleiben, denn es findet sich keine Formulierung im Vertrag.

> **Für Menschen**, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, soll es eine Rente oberhalb der Grundsicherung geben, welches bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Für diesen Punkt wird eine Kommission genauere Vorschläge erarbeiten.

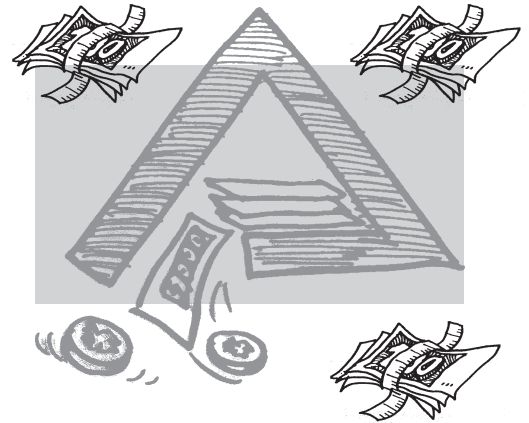
Pauschalierung der Leistungen für Miete und Nebenkosten, direkte Zahlungen der Mieten an die Vermieter, Abwälzung der Wohn- und Betreuungskosten auf die Kommunen: Diese Zielsetzungen des schwarz-gelben Koalitionsvertrages drohen Erwerbslose weiter ins Abseits zu drängen.

Für große Empörung sorgte die bekannt gewordene Absicht der Koalition, die Leistungen für die Kosten der Unterkunft für SGB II-BezieherInnen generell direkt an die Vermieter zu überweisen. Die Umsetzung dieser Überlegung wäre eigentlich ein Unding, da sie wahrscheinlich gegen das Grundgesetz verstoßen würde und zu zahlreichen Umsetzungsproblemen auch bei den zuständigen Behörden und den Vermietern führen würde.

Für Erwerbslose von noch größerer Bedeutung könnten Pläne werden, die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu pauschalieren.

Bislang werden die „tatsächlichen Kosten“ übernommen, insoweit sie „angemessen“ sind. Zu befürchten ist, dass die Pauschalierung in vielen Fällen zu einer weiteren Absenkung der Leistungen führt und damit die Erwerbslosen aus ihren Wohnungen drängt. Durch eine Pauschalierung können weder die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, noch die stark unterschiedlichen Kosten auf den lokalen Wohnungsmärkten.

Völlig schleierhaft ist, wie eine solche Regelung ohne grundsätzliche Änderung „der vorhandenen gesetz-



lichen Regelungen“ erfolgen soll. Bislang schließt das SGB II Pauschalierungen der Wohnkosten ausdrücklich aus.

Die Überlegungen zur Pauschalierung stehen in Zusammenhang mit einer grundlegenden Strukturreform des SGB II. Die Koalition will die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen klar trennen. Die Bundesagentur soll sich auf die Arbeitsvermittlung, die Kommune auf die Wohnungen und die soziale Betreuung konzentrieren. Das bedeutet für die Betroffenen mehr Bürokratie.

Die „Verbesserungen“ bei Hartz IV, mit denen die Koalition bereits Werbung macht, beziehen sich auf die Erhöhung der Zuverdienstmöglichkeiten (was einer Subvention für den Niedriglohnssektor gleich kommt).

Man muss leider feststellen: Die neue Regierung hat vieles noch nicht fertig diskutiert und es wird noch viel Zündstoff geben. Die kritischen Themen sind alle vertagt worden.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Angelika Klahr

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)